

Schleswig-Holsteinischer Landtag Postfach 7121 24171 Kiel

An die  
Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 207  
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:  
Dr. Marcus Hahn-Lorber  
Telefon (0431) 988-1584  
Telefax (0431) 988-1250  
marcus.hahn-lorber  
@landtag.ltsh.de

29.09.2014

## Reform der Landesverfassung (Gesetzentwürfe Drs. 18/2115, 18/2116)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

die Gesetzentwürfe zur Reform der Landesverfassung (Drs. 18/2115, 18/2116) sind dem Innen- und Rechtsausschuss vom Plenum zur Beratung und Abgabe einer Beschlussempfehlung überwiesen worden.

Aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes ist für die Ausschussberatungen noch auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

### **1. Übergangsregelung Volksbegehren**

Gemäß **Art. 49 Abs. 1 Satz 5 LV-E** ist ein Volksbegehren zustande gekommen, wenn mindestens 80.000 Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben. Dieses neue Quorum liegt niedriger als das gegenwärtig geltende Quorum in Höhe von fünf vom Hundert der Stimmberechtigten (Art. 42 Abs. 1 Satz 5 LV), das etwa 112.000 Stimmberechtigten entspricht.

Gegenwärtig befindet sich eine **Volksinitiative - „Neue Wege für Schleswig-Holstein – A 20 endlich fertigstellen“** - im Verfahren gemäß Art. 41, 42 LV. Es könnte daher die Frage nach einer Übergangsregelung aufgeworfen werden.

Wird auf eine Übergangsregelung verzichtet, finden nach Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes für die laufende Volksinitiative die im jeweiligen Verfahrensstadium geltenden Rechtsvorschriften Anwendung. Tritt also zwischenzeitlich die Verfassungsänderung in Kraft und beantragen die Vertreter der Volksinitiative die Durchführung eines Volksbegehrens (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 LV-E), wäre für dieses Volksbegehren das abgesenkte Quorum (80.000 Stimmberechtigte) maßgeblich.

Sollte der Ausschuss dagegen anstreben, dass für das gesamte Verfahren – Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid – die gegenwärtig geltenden Quoren anwendbar sind, wäre eine entsprechende Übergangsregelung erforderlich.

## **2. Inkrafttreten**

Gemäß **Art. 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs tritt das Gesetz** zur Änderung der Landesverfassung **vierzehn Tage nach Ablauf des Tages, an dem es verkündet worden ist, in Kraft**. Dies entspricht der allgemeinen Auffangregelung in Art. 39 Abs. 3 LV. Falls der Ausschuss empfehlen will, dass die Verfassungsänderung an einem bestimmten Termin – etwa dem 1. eines Monats oder mit Beginn des neuen Jahres – in Kraft tritt, müsste dies in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs angeordnet werden. Möglich sind auch unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte für Teile des Gesetzes.

## **3. Widerspruch in den Gesetzesbegründungen**

In der jeweiligen **Gesetzesbegründung** zu den beiden Entwürfen (Drs. 18/2115, S. 22; Drs. 18/2116, S. 23) heißt es bezüglich der Aufnahme des **Art. 25 Abs. 3 LV-E (Öffentliche Behandlung von Petitionen)**:

„Petentinnen und Petenten, die sich mit individuellen Anliegen, Bitten und Beschwerden an den Landtag wenden, dürfen auch weiterhin darauf vertrauen, dass der Petitionsausschuss vertraulich mit den ihm bekannt gewordenen Tatsachen umgeht. Die Behandlung von Petitionen in nicht öffentlicher Sitzung ist zudem ein Wesensmerkmal des Petitionsverfahrens. Sie erleichtert es erfahrungsgemäß, im Einzelfall für den

Petenten und andere Beteiligte zufriedenstellende Ergebnisse zu erreichen. Es ist jedoch in Einzelfällen denkbar, dass die Behandlung einer Petition aufgrund besonderer Umstände auch in öffentlicher Sitzung erfolgen kann. *Diese Möglichkeit besteht nur bei öffentlichen Petitionen....*“

Dieser Absatz aus den Gesetzesbegründungen befasst sich nicht mit öffentlichen Petitionen, sondern mit Individualpetitionen („individuelle Anliegen, Bitten und Beschwerden“). Auch für diese wird festgehalten, dass es in Einzelfällen denkbar sei, eine Petition unter besonderen Umständen auch in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Das entspricht dem Wortlaut des in den Entwürfen vorgeschlagenen neuen Art. 25 Abs. 3, der nicht zwischen sog. öffentlichen Petitionen und Individualpetitionen unterscheidet, sondern grundsätzlich für sämtliche Arten von Petitionen eine öffentliche Behandlung eröffnet. Auch der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform stellt ausdrücklich klar, dass die Herstellung der Öffentlichkeit auch bei einer traditionellen Einzelpetition im Ausnahmefall sinnvoll und möglich sein könne (Drs. 18/2095, S. 39). Der in dem zitierten Auszug aus der Begründung markierte Satz, wonach diese Möglichkeit „nur bei öffentlichen Petitionen“ bestehe, steht hierzu in einem logischen Widerspruch und dürfte mutmaßlich auf ein redaktionelles oder technisches Versehen zurückzuführen sein.

Da die Begründung eines Gesetzentwurfs in den Ausschussberatungen formal nicht mehr geändert werden kann, eine Klarstellung aber zur Vermeidung späterer Auslegungsfragen sinnvoll erscheint, besteht die Möglichkeit, in dem die Beschlussempfehlung begleitenden Bericht des Innen- und Rechtsausschusses den dargestellten Widerspruch aufzuklären.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Thomas Schürmann